

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Agrargenossenschaft Jückelberg e.G.
Herr Sievers
Pappelstraße 8
OT Jückelberg
04603 Nobitz

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Agrargenossenschaft Jückelberg e.G., Dorfstraße 7a,
04618 Jückelberg vom 08.10.2018 zuletzt geändert am 05.03.2019**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 57 332-1842
Telefax 0361 57 332-1848

Andrea.Berkholz@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/8-4

Weimar,
11.06.2019

Genehmigungsbescheid Nr. 18/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agrargenossenschaft Jückelberg e.G. erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage
zum Halten von Mastschweinen in eine

**Anlage zum Halten von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7.1 des
Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort Nobitz, in der Gemarkung Jückelberg, Flur: 5
Flurstücke: 35/8 und 35/9

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten
Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.
Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten
Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 5.500,00 € erhoben. Die Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Mastschweinen.

2. Gegenstand/Umfang der Änderung:

- Verringerung der Inputstoffe der Biogasanlage auf 19.282 t/a bzw. 52,83 t/d
- Neubau eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers zur Lagerung von 3.500 m³ ausgegorener Biogasgülle mit Gülleabfüllplatz und Separator, in Verbindung mit der Erhöhung der Güllelagerkapazität der Anlage um 537 m³ und der Gasspeicherkapazität um 1.336 m³ = 1.737 kg
- Stilllegung von 6 bestehenden Güllerechteckbecken und Umnutzung eines Beckens als Brauchwasserspeicher

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a) und wird im Flüssigmistverfahren betrieben. Die Biogasanlage arbeitet ebenfalls kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Schweinemastanlage ist durch eine Kapazität von 3.500 Tierplätzen gekennzeichnet, die sich auf einen Stall mit 9 Abteilen verteilen.

Im Zusammenhang mit der Anlage zum Halten von Mastschweinen nach Nummer **7.1.7.1** der 4. BImSchV sind folgende Nebenanlagen am Standort genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG:

- [1] Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer maximalen Durchsatzkapazität von **65 Tonnen je Tag** (Gülle und NawaRo) nach Nr. **8.6.3.2** des Anhangs 1 der 4. BImSchV (*incl. 2 BHKW mit einer Kapazität von summarisch 986 kW FWL*)

Als Einsatzstoffe sind maximal zugelassen:

▶ Schweinegülle:	5.600 t/a
▶ Rindergülle:	7.314 t/a
▶ Rinderfestmist:	2.989 t/a
▶ Maissilage:	2.700 t/a
▶ Grassilage:	460 t/a
▶ Getreidekörner:	219 t/a

Summe: **19.282 t/a**

Die mittlere Durchsatzkapazität beträgt in Summe 52,83 t/d.

- [2] Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle/Gärresten, mit einem Fassungsvermögen von max. **13.153 m³** nach Nr. **8.13** des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- [3] Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von max. **4,8 Tonnen** (bestimmungsgemäßer Betrieb) nach Nr. **9.1.1.2.** des Anhangs 1 der 4. BImSchV

3.3 Störfallrecht:

Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung liegt unterhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I.1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Vollast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
 - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
 - 1.7 Das Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden folgende Nebenbestimmungen formuliert, die zu den bestehenden Nebenbestimmungen der Baugenehmigung des LRA Altenburger Land Nr. 00512-2009-09 vom 19.08.2009 hinzutreten:

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.2 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.3 In der Biogasanlage dürfen nur die unter II.3.2 genannten Inputstoffe eingesetzt werden, wobei die angegebenen Mengen nicht überschritten werden dürfen.
- 2.4 Das zu errichtende Gärrestlager ist als geschlossener Behälter auszuführen und an das bestehende Gasverwertungssystem anzuschließen. Dazu ist der Behälter mit einer Doppelmembranfolie abzudecken.
- 2.5 Bei der Errichtung und dem Betrieb des Gärrestbehälters sind die Anforderungen der Nr. 3 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20.12.2018 zu gewährleisten.
- 2.6 Vor Inbetriebnahme sind der Gärrestbehälter und das Gasleitungssystem auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die wiederkehrenden Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen sind an die Betriebsorganisation der Gesamtanlage anzupassen, die sich nach Nr. 2.6 der TRAS 120 zu richten hat.
- 2.7 Der Gasfüllstand des Gärrestlagers ist kontinuierlich zu überwachen (Eigenüberwachung), wozu der Behälter mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein muss.

3. Lärmschutz:

- 3.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteils führen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 39 dB(A)

am Immissionsort „Ringstraße 10“ in Nobitz, OT Jüchelberg nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 26/98).

- 3.2 Anlagenbedingter Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.3 Tiertransporte sind in maximal 8 Nächten pro Kalenderjahr zulässig. Diese Fahrten sind in einem Betriebstagebuch (mit Datum und Uhrzeit) zu protokollieren, welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse:

- 4.1 Der Bauherr muss zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle* dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten soll, übermitteln.

* gilt für jede Baustelle, bei der:

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

4.2 Vor Inbetriebnahme bzw. in der Planungsphase des Vorhabens muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß

- § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m.
- § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und
- § 4 Biostoffverordnung (BiostoffV)

durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind, verfügen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Inbetriebnahme vorliegen.

5. Wasserrecht:

- 5.1 Das Vorhaben darf nur in der beantragten Art und Weise und unter Einhaltung festgelegter Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Abweichungen von den im Antrag enthaltenen Angaben bedürfen einer gesonderten Entscheidung.
- 5.2 Der Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Anlage ist der unteren Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- 5.3 Die Fertigstellung der Anlage ist bei der unteren Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vor Beendigung der Baumaßnahme bzw. vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzuzeigen.
- 5.4 Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung des Gärrestlagers sowie der zugehörigen Anlagenteile darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchgeführt werden.
- 5.5 Der Betreiber hat die Biogasanlage einschließlich des neuen Gärrestlagers, den Abfüllplatz sowie die zur Biogasanlage gehörenden unterirdischen Rohrleitungen zum Transport allgemein wassergefährdender Stoffe vor der Inbetriebnahme des neuen Gärrestlagers, nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung durch eine zugelassene sachverständige Stelle nach § 52 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
Die Anmeldung zur Prüfung ist der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen. Die vom Sachverständigen ausgestellte Prüfbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 5.7 Der Behälterfüllstand ist mittels eines Füllstandsanzeigers zu überwachen. Der Füllstandsanzeiger muss für den Einsatzzweck geeignet sein. Die Füllstandsüberwachung muss im

Fall einer Havarie (plötzlich starkes Absinken des Füllstands) einen Alarm auslösen und geeignete Folgemaßnahmen in Kraft setzen. (Abstellen der Pumpen, Schließen der Schieber).

- 5.8 Die Einhaltung des Freibords (0,50 m) ist mittels einer Überfüllsicherung abzusichern.
- 5.9 Die Kontrollschächte der Leckageerkennung sind mindestens einmal pro Monat zu kontrollieren. Dies ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.10 Für die Erdstoffanfüllung um den Gärrückstandsbehälter ist bindiges Material lagenweise einzubauen und zu verdichten.
- 5.11 Der Erdwall ist aus bindigem Boden zu errichten. Dieser ist lagenweise einzubauen und zu verdichten.
- 5.12 Für die aus dem Erdwall resultierende Rückhaltefläche für austretende allgemein wassergefährdende Stoffe ist eine Deckschicht aus bindigem Material ($K_f\text{-Wert} \leq 10^{-6} \text{ m/s}$) einzubauen, welche das Versickern von allgemein wassergefährdenden Stoffen verlangsamt, sodass eine kontrollierte Fassung über mindestens 72 Stunden realisiert wird. Sofern die Rückhaltefläche aufgrund natürlicher Gegebenheit diese Anforderungen bereits durchgängig erfüllt, ist dies ausreichend.
- 5.13 In die Ermittlung des Rückhaltevolumens für den Gärrückstandsbehälter ist eine Regenspende eines 24-stündigen 5-jährigen Niederschlagsereignisses mit einzubeziehen.
- 5.14 Die Stromversorgung der Pumpe, welche der Rückhaltung von ggf. ansteigendem Grundwasser dient, ist in jedem Fall sicherzustellen.
- 5.15 Die Pumpe, welche der Rückhaltung von ggf. ansteigendem Grundwasser dient, ist so einzustellen, dass zwischen der Unterkante des tiefsten Anlagenteils und dem höchst möglichen Grundwasserstand mindestens ein Abstand von 0,5 Meter eingehalten wird.

6. Baurechtliche Erfordernisse:

- 6.1 Vor Baubeginn müssen alle Bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen. Auf die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 15.06.2018 (AZ: 2018-00488-13) in Teil III A2 der Antragsunterlagen wird verwiesen.

7. Naturschutzrechtliche Erfordernisse:

- 7.1 Durch den Antragsteller sind auf dem Eingriffsgrundstück gemäß Kartendarstellung Eingriffs- und Ausgleichsplan 6 Stück Güllebecken abzubrechen und zurückzubauen. Dabei können die Seitenwände zu den Wegen (auf 2 Seiten) als L-Elemente mit einem Fuß von 2,0m Länge erhalten werden. Die Restflächen und die Mittelwände sind vollständig abzubrechen und zu entsorgen. Danach sind die Flächen mit kulturfähigem Boden aufzufüllen und einzusäen. Auf der Fläche sind 12 Stück hochstämmige Obstbäume alter Sorten, im Pflanzabstand von 10 m, der Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 10-12 mit Dreibock, Verbissschutz und Wühlmauskorb anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind bis zum 31.12.2020 zu realisieren. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.

8. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse:

- 8.1 Sofern im Rahmen der Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Boden organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, die auf eine Verunreinigung des Bodens hindeuten, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

- 8.2 Die in Kapitel 2.6 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind durchzuführen, um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu vermeiden.
- 8.3 Bei der Stilllegung der sechs Güllebecken wird auf mehr als 1000 m² eine durchwurzelbare Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von ca. 2 m hergestellt. Die Verfüllung erfolgt mit Bodenmaterial. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Verwendung von standort eigenem Material anzustreben. Externes Bodenmaterial muss standortgerecht sein und die Vorsorgewerte nach Anhang 1 Nr. 4 BBodSchV erfüllen. Die Eignung des Materials ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes vorab analytisch nachzuweisen. Bei der beantragten Verwendung des beim Aushub der Baugrube anfallenden Erdaushubes kann auf den analytischen Eignungsnachweis des Bodenmaterials unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:
- Sollten bei dem Aushub der Baugrube für das Gärrestlager organoleptisch auffällige Bereiche aufgefunden werden, die auf das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung hindeuten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- Das bei dem Aushub der Baugrube für das Gärrestlager anfallende Bodenmaterial ist fachgerecht zwischenzulagern bis zur Wiederverwendung in den zu renaturierenden Güllebecken. Insbesondere ist das Bodenmaterial vor Verdichtung, Vermischung und Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen zu schützen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die gemäß § 67a BImSchG am 15.06.1991 angezeigt wurde. Die dazugehörige Biogasanlage wurde baurechtlich durch das LRA Altenburger Land mit Bescheid vom 19.08.2009 genehmigt. Durch die Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2012 unterliegt die Biogasanlage seit dieser Zeit dem BImSchG. Die entsprechende Anzeige gemäß § 67 (2) erfolgte am 27.11.2012.

Mit Datum vom 08.10.2018 zuletzt geändert am 19.12.2018 beantragte die Fa. Agrargenossenschaft Jückelberg e.G. nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit den unter Pkt. II.2 genannten Änderungsmaßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 18/18 am 14.01.2019 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ost
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Altenburger Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landwirtschaftsamt Zeulenroda
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Das Genehmigungsverfahren wurde als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Nobitz mit Schreiben vom 28.02.2019 für die geplanten Maßnahmen erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 15.04.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 7.1.7.1 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.7.1 G,E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Maßgebliche BVT-Merkblätter für die Anlage sind:

- „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003) und
- „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Stand: August 2006

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG:

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG wie folgt erfasst ist:

- Nr. 7.7.1 mit „X“ in Spalte 1 (Schweinemastanlage) und
- Nr. 8.4.2.1 mit „A“ in Spalte 2 (Biogasanlage als Nebenanlage).

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wird im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich, es liegt kein B-Plan i.S.d. BauGB vor.

Da der Betrieb ausreichend Landwirtschaftsflächen zur Bewirtschaftung besitzt, ist der Begriff „Landwirtschaft“ nach § 201 BauGB erfüllt. Damit handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, der im Außenbereich privilegiert ist. Die geplante Änderung bzw. Erweiterung ist daher nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids), sofern sie nicht gegenstandslos geworden sind.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Mai 2019 vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2.+ 3. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrechtliche Würdigung):

Für die Anlage sind die Bestimmungen der Nr. 4 und Nr. 5 der TA-Luft (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511) heranzuziehen.

Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der -von der gemäß § 51a BImSchG durch die Kommission für Anlagensicherheit

(KAS) vorgeschlagenen und durch das BMU im Bundesanzeiger veröffentlichten- TRAS 120. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Norm dient der Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Anlagenbetriebs.

Die Auflagen zum Lärmschutz ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

Die Zulassung nächtlicher Tiertransporte erfolgte antragsgemäß unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 TA Lärm („seltene Ereignisse“) In diesen Nächten gilt der unter 2.1 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil nicht.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich

Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Wasserrecht):

Gärsubstrate und Gärreste sind u.a. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Änderung der Biogasanlage umfasst Anlagen zum Lagern von Gärresten und betrifft damit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV.

Eine Eignungsfeststellungspflicht für Biogasanlagen im Sinne des § 2 Abs.14 AwSV besteht nicht. Lager- und Abfüllanlagen von Gärsubstraten und Gärresten sind dann nicht eignungsfeststellungspflichtig, wenn es sich um „*vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe*“ (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG) handelt. Solche Stoffe liegen bei ausschließlich landwirtschaftlichen Gärsubstraten bzw. Gärresten regelmäßig vor (vgl. § 2 Abs. 8 AwSV).

Nach dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs.1 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es ist sicherzustellen, dass Undichtheiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Die Anlagen müssen nach § 62 Abs. 2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Einzelheiten hierzu wurden in der AwSV sowie in den Arbeitsblättern DWA-A 792 und 793-1 (Entwurf) festgelegt.

Das Erfordernis von Leckageerkennungseinrichtungen und Umwallung ergibt sich aus der AwSV § 37 Absätze 2 und 3.

Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um nachzuweisen, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik flüssigkeitsdicht errichtet worden sind und Flüssigkeiten im Substratlager oder ausgegorenes Substrat während des betriebsmäßigen Zustandes nicht unkontrolliert entweichen können.

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. der Anlage 5, Zeile 2 der AwSV sind die Substratlager durch Sachverständige vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sind für die Substratlager wiederkehrende Prüfungen alle fünf Jahre vorgeschrieben. Der Betreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 46 Abs. 1 AwSV ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Nebenbestimmungen sind somit erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) durchzusetzen.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Naturschutzrecht):

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, der durch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft kompensiert werden muss.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Bodenschutzrecht):

Für das Flurstück 35/9 ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) die Altlastverdachtsfläche „Schweinemast der LPG Ziegelhain“ (THALIS-Kennziffer 04717) registriert. Der Standort wurde wie alle landwirtschaftlich genutzten Standorte bei der flächendeckenden Erfassung von Altlastverdachtsflächen im Landkreis Altenburger Land in den Jahren 1994/1995 nach den damals geltenden Kriterien erfasst. Im Rahmen dieser beprobungslosen Archivrecherche wurden der Kontaminationsstatus und das Gefährdungspotenzial bewertet. So wurden alle Standorte erfasst, bei denen eine Kontamination vorhanden sein könnte und eine Gefährdung nicht vollständig auszuschließen ist. Weitere altlastentechnische Erkundungen der Fläche wurden nicht vorgenommen.

Der beschriebene Teilabbruch der sechs Güllebecken mit der Entfernung eines Großteils der Bodenplatte verhindert Vernässungen und sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen Beschaffenheit des Bodens. Als Bestandteil des Naturhaushaltes wird eine ausreichende Anbindung an die Wasser- und Nährstoffkreisläufe gewährleistet. Mit der Umwandlung in eine Grünfläche werden damit die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 220.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da der daraus errechnete Betrag von 5.500,00 € die v.g. Mindestgebühr übersteigt, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 5.500,00 € zu erheben.

Der Betrag 5.500,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE57 8205 0000 3004 4442 40
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051198161511

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung hierzu erfolgt nicht.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 UVPG erhoben. Dazu erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellv.Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Antragsschreiben und Vollmacht | (2 Blatt) |
| | Antrag mit Inhaltsverzeichnis und Allgemeinen Angaben | (57 Blatt) |
| 2. | Antrag mit Inhaltsübersicht, Beiblättern und Formblättern | (42 Blatt) |

3. Karten und Pläne:
 - Fließbild Schweinemastanlage (1 Blatt)
 - Topographische Karte (1 Blatt)
 - Auszug Liegenschaftskataster (1 Blatt)
 - Lageplan (1 Blatt)
 - Emissionsquellenplan (1 Blatt)
 - Leitungsplan (1 Blatt)
 - Eingriffs- und Ausgleichsflächenplan (1 Blatt)
 - Fluchtwegeplan (1 Blatt)
4. Emailverkehr vom 15.06.2018 zwischen LRA Altenburger Land und Thuebela (3 Blatt)
5. Emailverkehr vom 24.09.2018 zwischen Gemeinde Nobitz und Thuebela (2 Blatt)
6. Schreiben vom 14.06.2018 zum Denkmalschutz (2 Blatt)
7. Geoproxy-Auszug zu Wasserschutzgebieten (1 Blatt)
8. Geoproxy-Auszug zu Übersicht Schutzgebiete (1 Blatt)
9. Karte Offenlandbiotope (1 Blatt)
10. Baugenehmigung einschl. Hinweisen vom 19.08.2009 (13 Blatt)
11. Tabellarische Übersichten:
 - Genehmigte und geplante Tierplätze (1 Blatt)
 - Gülle- und Gärrestlagerkapazitäten (1 Blatt)
 - Nachweis Stapelkapazität Gärreste (1 Blatt)
 - Nachweis Stapelkapazität Jauche, Gülle, Silosickersaft (1 Blatt)
 - Genehmigte und geplante Biogasspeicherkapazität (1 Blatt)
 - Gegenüberstellung Geruchsstoffströme (1 Blatt)
 - Übersicht Ammoniakemissionen (2 Blatt)
 - Reststoffanfall Schweineanlage (2 Blatt)
 - Kalkulation Reststoffanfall Milchviehanlage (2 Blatt)
 - Wirtschaftlichkeitsrechner Biogas (genehmigt-geplant) (6 Blatt)
 - Verwertungsnachweis anfallender Wirtschaftsdünger (1 Blatt)
 - Nachweis Privilegierung (4 Blatt)
12. Prüfung Anwendbarkeit Störfallverordnung + Berechnung Gasertrag (7 Blatt)
13. Eckdaten Gärrestlager (2 Blatt)
14. Inputstoffe Biogasanlage (1 Blatt)
15. Grundriss Gärrestlager mit Abfüllplatz (1 Blatt)
16. Schnittzeichnung Gärrestlager mit Abfüllplatz (1 Blatt)
17. Technische Spezifikation Separator der Becker Agrartechnik GmbH (4 Blatt)
18. Tabell gehandhabte Stoffe (2 Blatt)
19. SDB Neopredinol (9 Blatt)
20. SDB Venno Vet 1 (11 Blatt)
21. SDB Racumin Paste (11 Blatt)
22. SDB Biogas (7 Blatt)
23. SDB Propan (10 Blatt)
24. Ökobilanzierung der Kompensationsmaßnahmen (2 Blatt)
25. Bauantrag mit Formularen (7 Blatt)
 - Auszug Liegenschaftskataster (1 Blatt)
 - Lageplan (1 Blatt)
 - Grundrisszeichnung (1 Blatt)
 - Schnittzeichnung (1 Blatt)

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Altenburger Land
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umweltamt als untere Wasserbehörde,
 - Bauamt als Untere Bauaufsichtsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost in Gera
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils ist nicht erforderlich.
20. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschimmissionen fordern.

Wasserrecht:

21. Die Anlage muss dicht, standsicher und den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen gegenüber widerstandsfähig und beständig sein.
22. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlage und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre Funktionsfähigkeit ständig zu gewährleisten.
23. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum

Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Der Betreiber hat neben der Anlagendokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Darstellung der Schnittstellen zwischen der betreffenden Anlage und anderen Anlagen, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht einer sachverständigen Stelle.

24. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
25. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
26. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
27. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der § 62 WHG und der § 54 ThürWG sowie die entsprechenden Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.
28. Sofern unterirdische Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe errichtet werden sollen ist § 21 Abs. 2 AwSV zu beachten.
29. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend § 54 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
30. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.

Düngerecht:

31. Ab 01.02.2020 dürfen gemäß § 6 (3) DÜV flüssige Wirtschaftsdünger auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig ausgebracht werden oder sie müssen direkt eingearbeitet werden.
32. Auf die eigenverantwortliche Einhaltung hinsichtlich der Regelungen der neuen DÜV und SoffBiIV wird hingewiesen.

